



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 25.11.1997

| | |
|------------------------|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 85 ... | -GE/19... (1) |
| Datum. 26. NOV. 1997 | |
| Verteilt 27.11.97 | |

Mag. Michaelitsch

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-1097/N A-74

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf des Bundesministers für Inneres zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundesministerium
für Inneres

Wien, am 18.11.1997

Postfach 100
1014 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 76.201/153-SL IV/97 21.10.97

Unser Zeichen:
S-1097/N A-74

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist das Bestreben des Gesetzgebers zu begrüßen, den bosnischen Kriegsvertriebenen, die schon ein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung hatten, aber bisher keinen Quotenplatz erhalten konnten, ein gesetzlich verbrieftes quotenfreies Aufenthaltsrecht (bzw. eine Niederlassungsbewilligung) einzuräumen.

Der Terminologie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes entsprechend, müßte § 1 Abs 1 Z 1 jedoch lauten:

„.... und zwar, wenn 1. für sie eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde, sie über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügen oder erlaubt selbständig erwerbstätig sind, eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck....“

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing.Astl